

TRIBÜNE

Abstrakte Gefährdungs- delikte

Gastkommentar

von DIEGO R. GFELLER

Im März 2015 reichten bürgerliche Parlamentarier eine parlamentarische Initiative ein, die unter anderem die Abschaffung der Mindeststrafe bei den sogenannten Raserdelikten verlangt.

Begründet wurde der Vorstoss damit, dass man es dem Gericht wieder erlauben wolle, den Umständen des Einzelfalles mehr Rechnung zu tragen. Eine Mindeststrafe sei damit nicht vereinbar. Dies sei deshalb besonders stossend, weil die Mindeststrafe auch dann zum Tragen komme, wenn niemand konkret gefährdet worden sei, etwa bei einer nächtlichen Raserfahrt auf einer menschenleeren Autobahn. «Der mechanische und übertriebene Charakter der Massnahmen gegen Raser», so die Argumentation, «führt zu unverhältnismässigen, um nicht zu sagen schockierenden Ergebnissen.»

Die parlamentarische Initiative wurde mittlerweile im Ständerat abgelehnt, aber derzeit läuft eine Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative, die das gleiche Ziel verfolgt.

Das Ansinnen der Initianten ist der Sache nach nicht unverständlich. Eine einjährige Mindeststrafe für ein abstraktes Gefährdungsdelikt (also ein Delikt, bei dem niemand gefährdet oder gar geschädigt worden sein muss) ist tatsächlich gerade aus liberaler Perspektive problematisch.

Ehrlicherweise muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass alleine das Strafgesetzbuch beinahe siebzig Delikte mit Mindeststrafen enthält und es auch unzählige abstrakte Gefährdungsdelikte kennt.

Auch die Kombination «Mindeststrafe» und «abstraktes Gefährdungsdelikt» ist kein Einzelfall. So handelt es sich beispielsweise beim mengenmässig schweren Fall eines Betäubungsmitteldeliktes ebenfalls um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist.

Ein schwerer Fall bei einem Betäubungsmitteldelikt liegt – was viele erstaunen dürfte – bereits bei relativ geringen Mengen vor. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dahingehend, dass bereits der Handel mit 12 Gramm reinem Heroin bzw. 18 Gramm reinem Kokain einen schweren Fall darstellt und mit einer Mindeststrafe von einem Jahr geahndet wird. Der Hintergedanke des Bundesgerichts ist dabei, dass diese Menge als geeignet erscheint, die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen zu gefährden. Der Tatbestand ist aber nicht nur etwa dann erfüllt, wenn man gleichsam mit zwanzig geladenen Spritzen an die Street Parade geht. Auch der blosse Besitz dieser Betäubungsmittelmenge ist mit der Mindeststrafe von einem Jahr bedroht, weil es eben ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist.

Man darf die Frage aufwerfen, ob der Grad der

Gefährdung anderer Personen beim Strassenverkehr nicht weit konkreter (und somit tendenziell strafwürdiger) ist als beim bloss mengenmässig schweren Betäubungsmitteldelikt.

Interessanterweise wird die Kritik an der Kombination «Mindeststrafe» und «abstraktes Gefährdungsdelikt» nur dort vorgebracht, wo es um die jeweils eigene Klientel oder um die eigenen Weltanschauungen geht. Während sich Politiker aus dem Lager der Bürgerlichen an dieser Kombination nur stören, wenn es um Raserdelikte geht, rufen dieselben Personen und Parteien regelmässig nach härteren Strafen im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts. Umgekehrt scheint es so, als ob sich linke Politiker tendenziell für eine Liberalisierung bzw. Legalisierung von Betäubungsmitteln einsetzen, während sie für mehr Härte bei der Durchsetzung von Law and Order im Bereich des Strassenverkehrs eintreten.

Es wäre aber löblich, wenn die durchaus berechtigte Kritik an abstrakten Gefährdungsdelikten nicht nur bei reinen Klientelinteressen geäussert würde. Vor dem Hintergrund, dass das Strafrecht immer bloss Ultima Ratio sein soll, wäre allgemein etwas mehr Zurückhaltung beim Erlass von Strafbestimmungen wünschenswert.

Diego R. Gfeller ist Rechtsanwalt in Zürich.